

Die Anrechnung der U-Haft und die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 219, 353 StPO.

gez. Sieber  
Richter

gez. Bleiy  
Schöffen

gez. Hackel

#### **d) SONSTIGE STRAFRECHTLICHE MITTEL ZUR BEKÄMPFUNG POLITISCHER GEGNER**

Trotz der Vielzahl der auf dem Gebiet des Politischen Strafrechts bestehenden Gesetze und trotz der weiten Auslegung der ohnehin schon sehr dehnbaren Tatbestände werden immer wieder Lücken in diesen Gesetzen entdeckt. Nur teilweise sieht sich der kommunistische Gesetzgeber veranlasst, diese Lücken auf gesetzlichem Wege zu schliessen. Zu einem guten Teil wird eine „Verbesserung der Strafrechtssprechung“ auf dem Wege der Analogie vorgenommen. So geschieht es z.B. bei angeblicher Sabotage oder Schädlingarbeit auf dem Gebiete der Kaderpolitik (Personalpolitik). Da konkrete Strafandrohungen hier fehlen, werden einfach die Vorschriften über wirtschaftliche Sabotage zur Durchführung von Strafverfahren herangezogen.

#### **DOKUMENT 77 (BULGARIEN)**

##### *„Über die Verbrechen gegen die Volksrepublik Bulgarien“*

Eine grosse Lücke des Gesetzes ist es, dass weder in den bisher erörterten, noch in einem besonderen Abschnitt des Kapitels über Verbrechen gegen die Volksrepublik, die Sabotage oder die Schädlingstätigkeit auf dem Gebiet der Kaderpolitik oder auf anderen Gebieten als Verbrechen gekennzeichnet sind. Aus den Erfahrungen des Klassenkampfes in der Sowjetunion und den Ländern der Volksdemokratie ist aber bekannt, dass diese Handlungen gesellschaftlich nicht minder gefährlich sind als die Sabotage und die Schädlingstätigkeit auf den verschiedenen Gebieten der Wirtschaft. Diese Lücke des Gesetzes kann z.Zt. nur im Wege der Analogie geschlossen werden, die es uns ermöglicht, diese Verbrechen nach den §§ 85-87 des Strafgesetzbuches zu bestrafen, die sie ihrem Tatbestand nach am ehesten erfassen.

*Quelle: Oberst Nikola Takow in „Rechtswissenschaftlicher Informationsdienst“ — Rechtszeitschrift in der Sowjetzone Deutschlands — Nr. 1 vom 5.1.54*

Die Strafbestimmungen, die nach den obigen Ausführungen analog herangezogen werden sollen, haben folgenden Wortlaut

#### **DOKUMENT 78 (BULGARIEN)**

##### *Strafgesetzbuch der Volksrepublik Bulgarien*

.....

##### *Artikel 85:*

Mit Freiheitsstrafe von mindestens 10 Jahren und in besonders schweren Fällen mit Todesstrafe wird bestraft, wer zu dem Zweck, die Lebensmittelversorgung des Landes zu stören, Aufruhr im Volk zu verursachen, die Staatsgewalt zu behindern oder ihre Autorität zu erschüttern, in der Industrie, der Landwirtschaft, dem Verkehrswesen, dem Handel, dem Geldumlauf, dem Kreditsystem oder in gewissen Wirtschaftsunternehmen unter Benützung amtlicher Einrichtungen oder